

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-1122/07-II

für die öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

17.10.2007

Einreicher: Amt für Jugend und Soziales

Betr.: Qualitätsrichtwerte für ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen, für teilstationäre und für stationäre Erziehungshilfen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Qualitätsrichtwerte für ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII, die Qualitätsrichtwerte für teilstationäre Erziehungshilfe nach § 32 SGB VIII und die Qualitätsrichtwerte für stationäre Erziehungshilfe nach §34 SGB VIII.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Der Landrat

Sachverhalt:

Im Jahr 2000 beschloss der Jugendhilfeausschuss die Qualitätsstandards für die Leistung gemäß § 34 SGB VIII, im Jahre 2003 folgte die Beschlussfassung für Standards der Leistungen gemäß §§ 29, 30, 31, 32, 33 und 35 SGB VIII.

In den zurückliegenden Jahren bildeten diese Standards die Grundlage für das Handeln der freien Träger und des Amtes für Jugend und Soziales des Landkreises Teltow-Fläming.

In den Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen mit den freien Trägern ist die Erarbeitung von Standards eine Maßnahme der Qualitätssicherung.

Die Auffassung des Amtes für Jugend und Soziales nach Jahren intensiver Einzelfallarbeit die Aktualität und Flexibilität der Qualitätsstandards zu prüfen, teilten uneingeschränkt auch die freien Träger, mit denen eine LQE vereinbart wurde.

Ab März diesen Jahres begannen die gemeinsamen Beratungen und der fachliche Austausch mit den Trägern entsprechend den Leistungsbereichen ambulante, teilstationäre und stationäre Erziehungshilfen.

Im Ergebnis sind *Qualitätsrichtwerte für die Hilfen nach §§ 30, 31, 32, 34 und 35 SGB VIII* erarbeitet worden, die einen grundsätzlichen Rahmen darstellen, in welchem die Erziehungshilfen flexibel je nach Einzelfall erbracht werden können.

Mit der Zusammenfassung der Hilfen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII in einer Qualitätsbewertung ist das Ziel, die ambulanten Hilfen gleichermaßen auszugestalten erreicht. Die gesetzlichen Grundlagen für Vereinbarungen, Leistungen und Kosten ist in den §§ 77 und 78a SGB VIII geregelt. Bei Trägern, die Leistungen im Leistungskomplex (§35 und 30 und/oder 31 SGB VIII) anbieten, greift der § 78a SGB VIII und sie unterliegen diesem Anspruch. Für Träger, die Leistungen gemäß §§ 30 und/oder 31 SGB VIII anbieten, wird gemäß § 77 SGB VIII eine Vereinbarung über die Höhe der Kosten abgeschlossen.

Während der Hilfestellung ist der Hilfeplanprozess von zentraler Bedeutung. Je genauer die Ziele für alle formuliert werden, um so wirksamer kann die Hilfe gestaltet werden.

Diesem dauernden Grundsatz entsprechend wurden neben den Qualitätsrichtwerten für die Leistungen §§ 30, 31, 32, 34 und 35 SGB VIII die erforderlichen Inhalte eines *Erst-, Entwicklungs- und Abschlussberichtes* auf ihre Aussagefähigkeit bei der Leistungserbringung im Einzelfall überprüft.

Nach Aushandlung zwischen allen beteiligten freien Trägern und dem Amt für Jugend und soziales, unter Einbeziehung der Erfahrungen der vergangenen Jahre, ist ein Ergebnis entstanden, dessen Nutzung durch die Mitarbeiter des Trägers und des Sachgebietes die Hilfestellung und Hilfedauer immer weiter verbessert.

Die von der Leitungsebene der freien Träger geforderten Sachberichte können zudem aus der Verallgemeinerung der einzelnen Berichte profitieren.